



Regelungen des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens zu § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV)

Gültig ab 10. November 2004

Eingeführt mit Schreiben des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens vom 10.11.2004
– Pr.1111 Pol (ELV 20) –

Nach Anhörung der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ergehen nachstehende Regelungen zu § 20 ELV:

Inhalt	Seite
Teil I Durchführungsbestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Bewerbungen.....	2
§ 3 Entscheidung über Zulassung.....	3
§ 4 Voraussetzungen der Übernahme	3
§ 5 Übernahme in die nächst höhere Laufbahn	3
Teil II Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 ELV	4
§ 6 Zuständigkeit, Verfahren	4
§ 7 Unterlagen	4
§ 8 Zweck der Feststellung der Befähigung.....	5
§ 9 Umfang der Feststellung der Befähigung.....	5
§ 10 Wiederholung der Feststellung der Befähigung	6
§ 11 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 20 ELV.....	6
§ 12 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV.....	7
Teil III Bestimmungen für die einzelnen Laufbahnen	7
§ 13 Höherer allgemeiner und höherer bautechnischer Verwaltungsdienst.....	7
§ 14 Gehobener nichttechnischer und gehobener technischer Dienst.....	8
§ 15 Mittlerer nichttechnischer Dienst.....	8
§ 16 Anerkennung der Bildungsnachweise	8

Teil I Durchführungsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) § 20 ELV ermöglicht die Übernahme von Beamtinnen und Beamten in die nächst höhere Laufbahn als andere Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie auf Grund eines anerkannten Bildungsnachweises oder auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben dieser Laufbahn wahrzunehmen. Zu den Voraussetzungen für die Übernahme siehe § 4 und Teil III dieser Regelungen. Eine Einführungszeit ist nicht abzuleisten; an ihre Stelle tritt vor Übernahme die eigenverantwortliche interne oder externe Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten und ihre Bereitschaft zu funktionaler und regionaler Mobilität. Die Übernahme in die nächst höhere Laufbahn richtet sich nach dem Bedarf.

(2) Mit der erfolgreichen Übernahme erhalten die Beamtinnen und Beamten die volle Befähigung für die nächst höhere Laufbahn; insoweit sind an Auswahl und Feststellung der Befähigung vergleichbare Anforderungen zu stellen, wie sie von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern und von Aufstiegsbeamtinnen oder Aufstiegsbeamten verlangt werden.

§ 2 Bewerbungen

(1) Um Übernahme in die nächst höhere Laufbahn können sich Beamtinnen und Beamte auf Grund einer Ausschreibung bewerben oder von der Gesellschaft (vgl. § 1 ELV) vorgeschlagen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.

(2) Die schriftliche Bewerbung ist der personalverantwortlichen Organisationseinheit der Gesellschaft zuzuleiten. Der formlosen (marktüblichen) Bewerbung sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Nachweis der erforderlichen Qualifikationen
- dienstliche Beurteilung gem. § 21 ELV (Mitarbeitergespräch, Zielvereinbarung etc.)

(3) Die personalverantwortliche Organisationseinheit veranlasst die Prüfung der laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen durch die zuständige BEV-Dienststelle und leitet die Bewerbung anschließend mit einer Stellungnahme an die Gesellschaft weiter. Von einer Vorlage der Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, ist abzusehen. Den entsprechenden Bescheid erteilt die BEV-Dienststelle.

(4) Die Gesellschaft wählt im Rahmen der Zulassungsmöglichkeiten in eigener Zuständigkeit diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung geeignet erscheinen. Sie bewertet die Ergebnisse und legt unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 1 BLV) eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, die dem Ausschuss (vgl. §§ 6, 11 und 12) vorgestellt werden sollen. Die Vorschläge mit ausführlicher Begründung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber sind dem Präsidenten des BEV (für den höheren Dienst) bzw. der Leiterin oder dem Leiter der BEV-Dienststelle (für den mittleren und gehobenen Dienst) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Entscheidung über Zulassung

Der Präsident des BEV bzw. die Leiterinnen oder Leiter der Dienststellen entscheiden im Einvernehmen mit der Gesellschaft im Rahmen der Bestauslese (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 1 BLV) und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gesellschaft über die Zulassung zur Vorstellung vor dem Ausschuss. Die besondere Personalvertretung und die besondere Schwerbehindertenvertretung sind rechtzeitig und umfassend nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG bzw. § 95 SGB IX zu beteiligen.

§ 4 Voraussetzungen der Übernahme

In die nächst höhere Laufbahn dürfen Beamtinnen und Beamte nur übernommen werden, wenn sie

1. zum Bewerbungstichtag das 27. Lebensjahr – für den höheren Dienst das 32. Lebensjahr – vollendet und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einer Mindestdienstzeit von vier Jahren – für den höheren Dienst von sechs Jahren – bewährt haben und
2. im Rahmen interner oder externer Bildungsmaßnahmen einen anerkannten Bildungsnachweis erworben haben, der sie befähigt, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen, oder auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen (vgl. Teil III) und
3. die Laufbahnbefähigung vor einem Ausschuss nach der „Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 ELV“ (vgl. Teil II) nachgewiesen haben.

§ 5 Übernahme in die nächst höhere Laufbahn

Nach Erwerb der Befähigung für die nächst höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Lauf-

bahn verliehen (Übernahme anderer Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 ELV durch Ernennung). Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahn verliehen werden.

Teil II Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 ELV

§ 6 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Feststellung der Befähigung für die nächst höhere Laufbahn trifft ein unabhängiger Ausschuss nach den §§ 11 oder 12.

(2) Der Ausschuss entscheidet unter Beachtung von Zweck und Umfang der Befähigungsfeststellung (§§ 8 und 9) auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (§ 7) und einer persönlichen Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes in freier Würdigung.

(3) Reichen die Unterlagen oder die persönliche Vorstellung zur Feststellung der Befähigung nicht aus, bleibt es dem Ausschuss überlassen zu bestimmen, in welcher Form der weitere Nachweis der Befähigung geführt werden soll; der Ausschuss kann die Ausfertigung von Arbeiten verlangen.

(4) Der Ausschuss entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. § 100 Abs. 1 und § 103 Abs. 2 BBG gelten entsprechend.

(5) Aus dem Beschluss muss hervorgehen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für die angestrebte Laufbahn befähigt oder nicht befähigt ist. Die angestrebte Laufbahn ist dabei genau zu bezeichnen (§§ 5 ff. ELV).

(6) Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden am Ende der Sitzung bekannt zu geben.

(7) Alle begleitenden Arbeiten des Ausschusses werden durch eine Geschäftsstelle erledigt. Sie fertigt auch den Beschluss nach Unterzeichnung durch die Mitglieder des Ausschusses aus und übersendet ihn der antragstellenden personalführenden Stelle.

§ 7 Unterlagen

(1) Zur Feststellung der Befähigung sind dem Ausschuss vorzulegen:

1. die Personalakten einschließlich der Teilakten (ohne Nebenakten),
2. eine eingehende aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. ggf. Zeugnisse und Diplomurkunden von geforderten Bildungsabschlüssen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Bewerberin oder dem Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Der Ausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 8 Zweck der Feststellung der Befähigung

(1) Die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 20 ELV soll sicherstellen, dass diese neben besonderen Fachkenntnissen, die auch von Hochschulabsolventen gefordert werden oder durch langjährige Berufserfahrung erworben wurden, die Fähigkeit besitzen, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Außerdem soll sichergestellt sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den staats-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft vertraut sind und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennen, soweit die Aufgaben es erfordern.

(2) Die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 20 ELV soll sicherstellen, dass diese neben besonderen Fachkenntnissen, die auch von Fachhochschulabsolventen gefordert werden oder durch langjährige Berufserfahrung erworben wurden, die Fähigkeit besitzen, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Außerdem soll sichergestellt sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den staats-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft vertraut sind und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennen, soweit die Aufgaben es erfordern.

(3) Die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 20 ELV soll sicherstellen, dass diese neben besonderen Fachkenntnissen auch mit staats-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft vertraut sind.

§ 9 Umfang der Feststellung der Befähigung

(1) Der für die Ziellaufbahn zuständige Ausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen einer Laufbahnbewerblerin oder eines Laufbahnbewerbers für die jeweilige Laufbahn entsprechen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihr oder sein Fachgebiet beherrschen und Kenntnisse in folgenden ausgewählten Gebieten nachweisen:

1. Controlling und Rechnungswesen,
2. öffentliches Dienstrecht (einschließlich Beamten-, Disziplinar- und Besoldungsrecht) sowie
3. Grundgesetz und Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft.

(3) Umfang und Tiefe der festzustellenden Kenntnisse hängen von der angestrebten Laufbahn und der Laufbahngruppe ab.

§ 10 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für die nächst höhere Laufbahn nicht festgestellt, kann das Feststellungsverfahren nach Ablauf von frühestens zwölf Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 20 ELV

(1) Der Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 20 ELV wird bei der Hauptverwaltung des BEV eingerichtet,

(2) Der Ausschuss besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Personalabteilung der Hauptverwaltung des BEV als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes aus dem DB Konzern als Beisitzende und
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes aus dem BEV als Beisitzende oder Beisitzendem.

Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können auch geeignete Angestellte sein. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des BEV bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 20 ELV in Abstimmung mit der Gesellschaft für die Dauer von vier Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Der Ausschuss soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

§ 12 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV

(1) Bei Bedarf wird bei den BEV-Dienststellen ein Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV eingerichtet.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter Personal der BEV-Dienststelle als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes aus dem DB Konzern als Beisitzende und
3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes aus dem BEV als Beisitzende oder Beisitzendem.

Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können auch geeignete Angestellte sein. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(3) Die Leiterinnen oder Leiter der BEV-Dienststellen bestellen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV in Abstimmung mit der Gesellschaft für die Dauer von vier Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Der Ausschuss soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

Teil III Bestimmungen für die einzelnen Laufbahnen

§ 13 Höherer allgemeiner und höherer bautechnischer Verwaltungsdienst

(1) Anerkannte Bildungsnachweise (§ 4 Nr. 2) sind:

1. Hochschulabschlüsse, die den Anforderungen des § 30 Satz 1 BLV gerecht werden oder
2. sonstige gleichwertige Bildungsabschlüsse

für eine Funktion, für die bei der Gesellschaft im Bereich des höheren Dienstes ein Bedarf besteht.

(2) Lebens- und Berufserfahrung (§ 4 Nr. 2):

Eine mindestens 2½-jährige Tätigkeit in Funktionen, die der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sind (mindestens Tätigkeit, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule erfordert). Dabei sollen die Tätigkeitsbereiche ein breites Spektrum des Aufgabengebietes der angestrebten Laufbahn umfassen.

§ 14 Gehobener nichttechnischer und gehobener technischer Dienst

(1) Anerkannte Bildungsnachweise (§ 4 Nr. 2) sind:

1. Fachhochschulabschluss oder
2. abgeschlossene Fachwirtausbildung (IHK) mit Abitur oder
3. sonstige gleichwertige Ausbildung

für eine Funktion, für die bei der Gesellschaft im Bereich des gehobenen nichttechnischen oder technischen Dienstes ein Bedarf besteht.

(2) Lebens- und Berufserfahrung (§ 4 Nr. 2):

Eine mindestens 2-jährige Tätigkeit in Funktionen, die der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sind (mindestens Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern). Dabei sollen die Tätigkeitsbereiche ein breites Spektrum des Aufgabengebietes der angestrebten Laufbahn umfassen.

§ 15 Mittlerer nichttechnischer Dienst

(1) Anerkannte Bildungsnachweise (§ 4 Nr. 2) sind:

1. abgeschlossene mindestens 3-jährige Berufsausbildung mit Prüfung vor der IHK oder
2. sonstige gleichwertige Ausbildung

für einen Beruf, für den bei der Gesellschaft im Bereich des mittleren nichttechnischen Dienstes ein Bedarf besteht.

(2) Lebens- und Berufserfahrung (§ 4 Nr. 2):

Eine mindestens 1½-jährige Tätigkeit in Funktionen, die der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sind (mindestens Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens 2½-jähriger Ausbildung erfordern). Dabei sollen die Tätigkeitsbereiche ein breites Spektrum des Aufgabengebietes der angestrebten Laufbahn umfassen.

§ 16 Anerkennung der Bildungsnachweise

Über die Anerkennung der Bildungsnachweise entscheidet der Präsident des BEV im Einvernehmen mit der Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall.